

Vernehmlassung „FRP 4 - Weiterentwicklung 2019“

Stellungnahmen und Anträge der Mitglieder und interessierte Kreise

Dezember 2018

1	VORWORT	3
2	VERNEHMLASSUNG FRP 4 – WEITERENTWICKLUNG 2019.....	4
2.1	Mail an die Mitglieder / Aufforderung zur Stellungnahme	4
2.2	Text FRP 4 – Weiterentwicklung 2019.....	5
3	STELLUNGNAHMEN	7
3.1	Martin Wagner.....	7
3.2	Swiss Risk & Care.....	9
3.3	AON Suisse SA	10
3.4	ASIP Pensionskassenverband.....	12
3.5	Berag AG	13
3.6	Bundesamt für Sozialversicherungen BSV	15
3.7	Pittet Associés SA	16
3.8	Allvisa AG	19
3.9	Deprez Experten.....	22
3.10	Dipeka AG	23
3.11	Libera AG	24
3.12	Pk.vista AG	26
3.13	GiTec Prévoyance SA à Lausanne	27
3.14	Hans Steiner, Meggen	28

1 Vorwort

Die FRP 4 wurde am 27.10.2010 durch die SKPE verabschiedet und am 23.04.2015 durch die Generalversammlung der SKPE minimal revidiert.

Anlässlich der ausserordentlichen GV vom 24.11.2017 wurde die Revisionsvorlage FRP 4 mit grossem Mehr abgelehnt. Der Vorstand wurde beauftragt, die Mitglieder zu befragen und auf den Ergebnissen der Befragung basierend eine erneute Revisionsvorlage auszuarbeiten.

Im Frühjahr 2018 wurden die Mitglieder durch die Arbeitsgruppe FRP befragt in welche Richtung die Fachrichtlinie FRP 4 zu Entwickeln sei. Auf der Basis der eingegangenen Antworten hat die Arbeitsgruppe FRP die vorliegende Revisionsvorlage „FRP 4 – weiterentwicklung 2019“ erarbeitet.

Über die vorliegende Fassung wurde während der Zeit vom xxx bis 04.12.2018 eine Vernehmlassung durchgeführt. Nachfolgend finden Sie die eingegangenen Vernehmlassungen Mitglieder und interessierten Kreisen.

Aufgrund dieses Berichts wird die definitive Fassung der FRP 4 erstellt, die voraussichtlich an der GV vom 25. April 2019 den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet wird.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten, SKPE

Benno Ambrosini
Präsident

Urs Bracher
Sekretär

2 Vernehmlassung FRP 4 – Weiterentwicklung 2019

2.1 Mail an die Mitglieder / Aufforderung zur Stellungnahme

Consultation sur la DTA 4 – Développements 2019

Madame, Monsieur,

La DTA 4 a été approuvée par la CSEP le 27 octobre 2010 et légèrement révisée par l'assemblée générale de la CSEP le 23 avril 2015.

Lors de l'assemblée générale extraordinaire du 24.11.2017, la proposition de révision de la DTA 4 a été rejetée à une large majorité. Le comité a été chargé d'interroger les membres et, sur la base des résultats de l'enquête, de préparer une nouvelle proposition de révision.

Au printemps 2018, le groupe de travail DTA a demandé aux membres dans quelle direction la DTA 4 devrait être développé. Sur la base des commentaires reçus des membres, le groupe de travail DTA a maintenant élaboré la présente proposition de révision.

Nous procédons à présent à une consultation sur la nouvelle version. Nous vous prions de bien vouloir adresser votre prise de position au secrétariat de la CSEP urs.bracher@2s-consulting.ch pour le 4 décembre 2018 au plus tard. Veuillez nous l'envoyer dans un document Word. Les prises de position reçues seront publiées dans le rapport de consultation. La version définitive de la DTA 4 sera rédigée sur la base de ce rapport et soumise au vote lors de l'assemblée générale du 25 avril 2019.

Nous vous remercions d'ores et déjà de votre précieuse collaboration.

Meilleures salutations,

*Chambre Suisse des Experts en Caisses de Pensions (CSEP)
Le comité*

Vernehmlassung FRP 4 – Weiterentwicklung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FRP 4 wurde am 27.10.2010 durch die SKPE verabschiedet und am 23.04.2015 durch die Generalversammlung der SKPE minimal revidiert.

Anlässlich der ausserordentlichen GV vom 24.11.2017 wurde die Revisionsvorlage FRP 4 mit grossem Mehr abgelehnt. Der Vorstand wurde beauftragt, die Mitglieder zu befragen und auf den Ergebnissen der Befragung basierend eine erneute Revisionsvorlage auszuarbeiten.

Im Frühjahr 2018 wurden die Mitglieder durch die Arbeitsgruppe FRP befragt in welche Richtung die FRP 4 zu entwickeln sei. Auf der Basis der eingegangenen Antworten hat die Arbeitsgruppe FRP nun die vorliegende Revisionsvorlage erarbeitet.

Über die vorliegende Fassung wird eine Vernehmlassung durchgeführt. Wir bitten Sie, ihre Stellungnahme bis am 4.12.2018 an den Sekretär der SKPE, urs.bracher@2s-consulting.ch zu richten. Wir bitten Sie, die Stellungnahme mittels Word-Datei einzusenden. Die erhaltenen Stellungnahmen werden im Vernehmlassungsbericht zusammengefasst. Aufgrund dieses Berichts wird die definitive Fassung der FRP 4 erstellt, die voraussichtlich an der GV vom 25. April 2019 den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet wird.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

*Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE
Der Vorstand*

2.2 Text FRP 4 – Weiterentwicklung 2019

<p style="text-align: center;">SKPE CSEP SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN CHAMBRE SUISSE DES EXPERTS EN MATIÈRE DE PENSIONS</p> <p style="text-align: center;">FRP-4 Technischer Zinssatz</p> <p style="text-align: center;">Version 2019</p> <p style="text-align: center;">Abschnittswechsel (Nächste Seite)</p> <p style="text-align: center;">FRP-4 – Technischer Zinssatz / Version 2019</p>	<p style="text-align: center;">SKPE CSEP SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN CHAMBRE SUISSE DES EXPERTS EN MATIÈRE DE PENSIONS</p> <p>Fachrichtlinie FRP-4</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - BVG 52a (Änderung vom 19.3.2010) - BVV 2 - FER 26 <p>Andere fachliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - FRP-1 und FRP-2 <p>1. Einleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz, mit dem sich die Vorsorgekapitalen und technischen Rückstellungen einer Vorsorgeeinrichtung bestimmen lassen. - Laut den Anforderungen von Art. 44 Abs. 1 BVG und Ziffer 4 FER 26 werden Vorsorgekapitalen jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung einen technischen Zinssatz auf der Grundlage dieser Fachrichtlinie. Der Experte beurteilt im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens gemäss Art. 52a BVG die Höhe des verwendeten technischen Zinssatzes. Diese Fachrichtlinie beschreibt die Herleitung der Obergrenze für den technischen Zinssatz. <p>2. Grundsatz</p> <p>Gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, setzt das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung den technischen Zinssatz fest. Der Experte legt bei seiner schriftlichen Empfehlung die Herleitung dar und begründet diese. Der empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettoerträge der Vorsorgeeinrichtung liegen, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist. Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der Experte die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>3. Obergrenze für den technischen Zinssatz</p> <p>Die Obergrenze für den empfohlenen technischen Zinssatz (5 des nächsten Jahresabschlusses) wird folgendermassen definiert:</p> <p style="text-align: center;">Geglätteter Zinssatz plus Zuschlag zuzüglich Abschlag Langlebigkeit</p> <p>Geglätteter Zinssatz</p> <p>Der geglättete Zinssatz wird gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF-Bundessobligationen der letzten 12 Monatsendwerte per 30. September. Dieser Zinssatz wird von der Kammer der Pensionskassenexperten publiziert.</p> <p style="text-align: center;">FRP-4 – Technischer Zinssatz / Version 2019</p> <p style="text-align: right;">Seite 1</p>
--	---

<p style="text-align: center;">SKPE CSEP SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN CHAMBRE SUISSE DES EXPERTS EN MATIÈRE DE PENSIONS</p> <p>Zuschlag</p> <p>Der Zuschlag für die Obergrenze beträgt 2.50%.</p> <p>Abschlag Langlebigkeit</p> <p>Bei Verwendung von Periodentafeln (PT) muss die Zunahme der Lebenserwartung berücksichtigt werden. Der Abschlag beträgt mindestens 0.3% Punkte. Ein geringerer Abschlag muss vom Experten mit der spezifischen Sterblichkeitsannahme begründet werden.</p> <p>4. Einfluss der Struktur und anderer Merkmale</p> <p>Die Obergrenze gemäss Artikel 3 kann Vorsorgeeinrichtungen mit sehr vorteilhafter Struktur und vorteilhaften Merkmalen empfohlen werden.</p> <p>Eine Empfehlung über der Obergrenze gemäss Artikel 3 muss vom Experten sachlich begründet werden.</p> <p>Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse weicht nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins ab.</p> <p>5. Vorgehen bei Überstiegen der Empfehlung des Experten</p> <p>Liegt der vom obersten Organ gewählte technische Zinssatz über der Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz, so teilt der Experte dies dem obersten Organ schriftlich mit.</p> <p>Gleichzeitig empfiehlt der Experte dem obersten Organ Massnahmen zur Reduktion des technischen Zinssatzes, damit spätestens nach 7 Jahren der technische Zinssatz nicht mehr über der Empfehlung des Experten liegt. Der Experte berücksichtigt bei der Beurteilung das Vorhandensein einer technischen Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes.</p> <p>Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber der Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, empfiehlt der Experte eine Anpassung der Massnahmen.</p> <p>6. Inkrafttreten</p> <p>Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 25. April 2019 angepasst. Sie ersetzt die Version vom 23. April 2015 und tritt per 31. Dezember 2019 in Kraft.</p> <p style="text-align: center;">FRP-4 – Technischer Zinssatz / Version 2019</p> <p style="text-align: right;">Seite 2</p>

SKPE CSEP
SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN
SWISSKAMMER DER EXPERTEN FÜR KLASSEN DE PENSIONS

T

DTA-4 ¶
Taux d'intérêt technique ¶

Version 2019 ¶

Alachnawachad (Nischic Solo)

DTA-4 – Taux d'intérêt technique / Version 2019

SKPE CSEP
SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN
SWISSKAMMER DER EXPERTEN FÜR KLASSEN DE PENSIONS

T

Directive technique DTA-4 ¶

Bases légales ¶

- LPP-Art. 52e (modification du 19.3.2010) ¶
- OPP 2 ¶
- RPO 26 ¶

Autres bases techniques ¶

- DTA-1 et DTA-2 ¶

Directive technique ¶

1. Introduction ¶

Le taux d'intérêt technique est le taux d'escompte qui permet de calculer les capitaux de prévoyance et les provisions techniques d'une institution de prévoyance ¶

Selon les exigences de l'art. 44 al. 1 OPP 2 et du chiffre 4 de la RPO 26, les capitaux de prévoyance sont déterminés chaque année selon des principes reconnus et des bases techniques généralement admises. L'expert en prévoyance professionnelle recommande à l'organe suprême de l'institution de prévoyance un taux d'intérêt technique sur la base de la présente directive technique. Dans le cadre de l'expertise actuarielle conformément à l'art. 52e LPP, l'expert apprécie le niveau du taux d'intérêt technique appliqué. La présente directive décrit le calcul de la borne supérieure pour le taux d'intérêt technique ¶

2. Principe ¶

L'organe suprême d'une institution de prévoyance définit le taux d'intérêt technique en se fondant sur une recommandation de l'expert en prévoyance professionnelle. L'expert expose les modalités de calcul et les justifie dans sa recommandation écrite. Le taux d'intérêt technique recommandé doit se situer avec une marge appropriée en dessous du rendement net attendu que l'institution de prévoyance peut escompter sur la base de la stratégie de placement. Dans sa recommandation, l'expert tient compte de la structure et des caractéristiques de l'institution de prévoyance ¶

3. Borne supérieure pour le taux d'intérêt technique ¶

La borne supérieure pour le taux d'intérêt technique recommandé pour la prochaine clôture annuelle est définie comme suit - ¶

Taux d'intérêt issu plus supplément moins déduction pour longévité ¶

Taux d'intérêt issu ¶

Le taux d'intérêt issu est égal au taux au comptant moyen des obligations de la Confédération à 10 ans en CHF des douze dernières valeurs en fin de mois au

DTA-4 – Taux d'intérêt technique / Version 2019 Page 11

SKPE CSEP
SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN
SWISSKAMMER DER EXPERTEN FÜR KLASSEN DE PENSIONS

T

30 septembre. Ce taux d'intérêt est publié par la Chambre suisse des experts en classes de pensions. ¶

Supplément ¶

Le supplément pour la borne supérieure s'élève à 2.50% ¶

Déduction pour longévité ¶

L'augmentation de l'espérance de vie doit être prise en compte lors de l'utilisation de tables périodiques (TP). La déduction s'élève au minimum à 0.3 point de pourcentage. Une déduction plus faible doit être justifiée par l'expert au moyen d'une hypothèse de mortalité spécifique. ¶

4. Influence de la structure et d'autres caractéristiques ¶

La borne supérieure selon l'article 3 peut être recommandée pour des institutions de prévoyance avec une structure avantageuse et avec des caractéristiques avantageuses. ¶

L'expert doit justifier objectivement une recommandation supérieure à la borne supérieure selon l'article 3. ¶

Le taux d'intérêt technique d'une caisse de rentiers ne diffère pas tellement du taux du marché sans risque. ¶

5. Procédure en cas de dépassement de la recommandation de l'expert ¶

Si le taux d'intérêt technique adopté par l'organe suprême est supérieur à celui découlant de la recommandation de l'expert, celui-ci en informe l'organe suprême par écrit. ¶

Simultanément, l'expert recommande à l'organe suprême des mesures de réduction du taux d'intérêt technique, afin que ce dernier ne se trouve plus au-dessus du taux d'intérêt technique recommandé par l'expert dans un délai maximal de 7 ans. Dans son appréciation, l'expert tient compte de l'existence ou non d'une provision technique destinée à financer une diminution du taux d'intérêt technique. ¶

Si le dépassement constaté par rapport au taux technique recommandé augmente avant l'expiration du délai de 7 ans, l'expert recommande une adaptation des mesures. ¶

6. Entrée en vigueur ¶

La présente directive technique a été adaptée lors de l'assemblée générale du 25 avril 2019. Elle remplace la version du 23 avril 2015 et entre en vigueur le 31 décembre 2019. ¶

DTA-4 – Taux d'intérêt technique / Version 2019 Page 21

3 Stellungnahmen

3.1 Martin Wagner

Anträge Martin Wagner

"Rechtsgrundlagen"

Dritter Anstrich: Verweisen auf "FER 26, Ziffer 4" (**Änderungsantrag**)

1. Einleitung

Der Text der vorgeschlagenen Einleitung ist für mich inhaltlich nicht logisch gegliedert. --

Daher **Änderungsantrag**: Eine kurze Einleitung, gefolgt von zwei Sätzen zu den eigentlichen Experten-Aufgaben.

Die Vorsorgekapitalien technischen Rückstellungen einer Vorsorgeeinrichtung werden laut den Anforderungen von Art. 44 Abs. 1 BVV2 und Ziffer 4 FER 26 jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. – Zu diesen technischen Grundlagen gehört neben den biometrischen Grundlagen der technische Zins (Diskontsatz).

Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung einen technischen Zinssatz Art. 52e BVG. – Diese Fachrichtlinie stellt die fachliche Grundlage für diese Empfehlung dar.

Der Experte beurteilt im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens gemäss Art. 52e BVG die Höhe des verwendeten technischen Zinssatzes. – Diese Fachrichtlinie beschreibt die Herleitung der Obergrenze für den technischen Zinssatz.

2. Grundsatz

Der ursprüngliche Satz ist viel zu schwülstig. Das geht auch einfacher. (**Änderungsantrag**):

Gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge setzt das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung den technischen Zinssatz fest. Die Empfehlung des Experten beinhaltet eine Begründung und Herleitung.

Dann der Satz " ... Der empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettoendite der Vorsorgeeinrichtung liegen, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist. Der Zeithorizont der Erwartung (5 Jahre, 10 Jahre?) ist nicht präzise genug. Sinnvoll präzisiert (**Änderungsantrag**):

Der empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettoendite der Vorsorgeeinrichtung liegen, die aufgrund der Anlagestrategie über einen Horizont von ca. 5 bis 10 Jahren zu erwarten ist.

3. Obergrenze für den technischen Zinssatz

Wir haben ja den Anpassungs- oder Glättungsmechanismus gemäss Ziffer 5, d.h. Überschreitungen beim technischen Zins sind über 7 Jahre abzubauen. Mit dem gleitenden Durchschnitt haben wir einen ZWEITEN Glättungsmechanismus eingebaut. Eigentlich sollte EIN Glättungsmechanismus reichen. Beispielsweise könnte der Anpassungshorizont auf 8 Jahre erstreckt werden, wenn dafür KEIN Glättungsmechanismus beim Grundwert verwendet wird, d.h. wenn auf den gleitenden Durchschnitt verzichtet wird. Dieser Ansatz beliesse dem Experten / Stiftungsrat denselben zeitlichen Handlungsspielraum (7 Jahre Anpassung plus 1 Jahr Glättung). Mit diesem Ansatz würde der Text lauten (**Änderungsantrag**):

$i^{tz} =$ Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen ("Eidgenossen")
plus 2.50%
abzüglich Abschlag Langlebigkeit

→ Als Korollar zu diesem Ansatz müsste man dann in Abschnitt 5 die Laufzeit für Anpassungen auf 8 Jahre erweitern. Und im Abschnitt 4 könnte man den dritten Absatz (Rentnerkasse) gerade ganz weglassen.

Ich denke, dass dieser "direkte" Antrag eher wenig Chancen hat, deshalb *eventualiter* noch folgende Anträge zum gleichen Thema:

Zuschlag: Es verwirrt die Leser, wenn der Zuschlag in einem separaten Gliederungstitel beschrieben wird. Das kann man doch direkt in die Formel schreiben und den Gliederungstitel weglassen (**Änderungsantrag**):

$i^{tz} =$ Geglätteter Zinssatz plus 2.50% abzüglich Abschlag Langlebigkeit

Geglätteter Zinssatz: Warum so umständlich den Durchschnitt der letzten 12 Monats-Endwerte verwenden? In der Praxis macht der Experte einen Download von einem Anbieter (z.B. Website der SNB) und rechnet dann gleitend

einen Durchschnitt. Ob die Glättung auf den Monatsendwerten oder allen verfügbaren Daten gerechnet wird, spielt in der Praxis numerisch keine Rolle. Der gleitende Durchschnitt hat aber als grossen Vorteil, dass es keine Unstetigkeiten ("Sprünge") gibt und er laufend zur Verfügung steht (**Änderungsantrag**):

Der geglättete Zinssatz wird gerechnet als gleitender Durchschnitt (12 Monate) des Kassazinssatz der 10-jährigen CHF-Bundesobligationen per 30. September. Dieser Zinssatz wird von der Kammer der Pensionskassenexperten publiziert.

Abschlag Langlebigkeit: Das "(PT)" weglassen, wird sonst im Dokument nirgends mehr verwendet.

(**Änderungsantrag**):

Bei Verwendung von Periodentafeln muss die Zunahme der Lebenserwartung berücksichtigt werden. Der Abschlag beträgt mindestens 0.3%-Punkte. Ein geringerer Abschlag muss vom Experten mit der spezifischen Sterblichkeitsannahme begründet werden.

4. Einfluss der Struktur und anderer Merkmale

Dritter Abschnitt: Die vorgeschlagene Formulierung ist m.E. zu axiomatisch und sieht z.B. keine technischen Zinsen unter dem "risikolosen Marktzins" vor. Daher "sollte ... nicht abweichen" oder "kann... nicht abweichen"

(**Änderungsantrag**).

Dann: Der "risikolose Marktzins" in diesem Zusammenhang ist nicht gut definiert. Wenn dieser Hinweis bestehen bleiben soll, dann doch direkt auf den (gut definierten) "geglätteten Zinssatz" verweisen. PS: Und sind wir uns unter Experten einig, was eine "Rentnerkasse" ist? Gibt es evtl. auch Grautöne? (**Änderungsantrag**).

Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse sollte nicht wesentlich vom geglätteten Zinssatz abweichen.

6. Inkrafttreten

Kommentar: Es ist mir textlich unklar, ob mit dem Datum 31. Dezember 2019 auch gemeint sei, dass die Fachrichtlinie für Abschlüsse mit dem Datum 31.12.2019 und später gelten soll? Falls ja, dann würde ich das auch so schreiben (**Änderungsantrag**):

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 25. April 2019 angepasst. Sie ersetzt die Version vom 23. April 2015 und tritt per 31. Dezember 2019 in Kraft. **Sie gilt daher für versicherungstechnische Beurteilungen per Stichtag 31.12.2019 und später.**

04.10.2018 / M. Wagner

3.2 Swiss Risk & Care

De manière générale, les actuaires de SRC saluent en premier lieu la simplicité de la directive et le fait que le taux technique soit basé sur le rendement attendu de l'institution de prévoyance et les caractéristiques de cette même IP.

Il serait à notre avis suffisant de garder les chiffres 1,2,5 et 6. En effet, l'impression donnée par la borne supérieure (chiffres 3 et 4), c'est que l'on veut arriver à fixer une limite proche de la fixation du taux d'intérêt technique de référence d'aujourd'hui. Les deux critiques essentielles de la borne supérieure sont :

- a) quelle est la justification du taux d'intérêt lissé – moyenne des 12 dernières années du taux moyen des obligations de la Confédération – alors qu'on cherche un taux futur - ?
- b) quelle est la justification du supplément de 2,5% ? On demande à l'expert de justifier le calcul de l'intérêt technique dans sa recommandation (chiffre 2), mais la CSEP ne justifie pas ce supplément – est-ce une prime de risque moyenne du portefeuille, ce qui est contradictoire avec le principe de calcul basé sur le rendement attendu du portefeuille de la Caisse ? Ou s'agit-il d'une borne présente uniquement pour diminuer la responsabilité de l'expert ?

Proposition de SRC : supprimer les chiffres 3 et 4.

Vevey, le 23. octobre 2018

Les actuaires de SRC : Sébastien Brocard, Nicolas May, Raymond Schmutz, membres CSEP
Lyne Bergeron, Antoine Bastian, Julien Melly, Sven Ryan, Fabrice Schenk

3.3 AON Suisse SA

Monsieur le Président, Madame et Messieurs les membres du Comité,

Nous vous avons indiqué notre décision de ne pas prendre position sur le projet de DTA 4 de la CSEP (voir mail ci-dessous). Vous nous avez cependant demandé par téléphone de vous faire part brièvement de nos remarques car vous souhaitez voter un texte de DTA 4 lors de la prochaine AG de la CSEP malgré le projet de la CHS sur le même sujet.

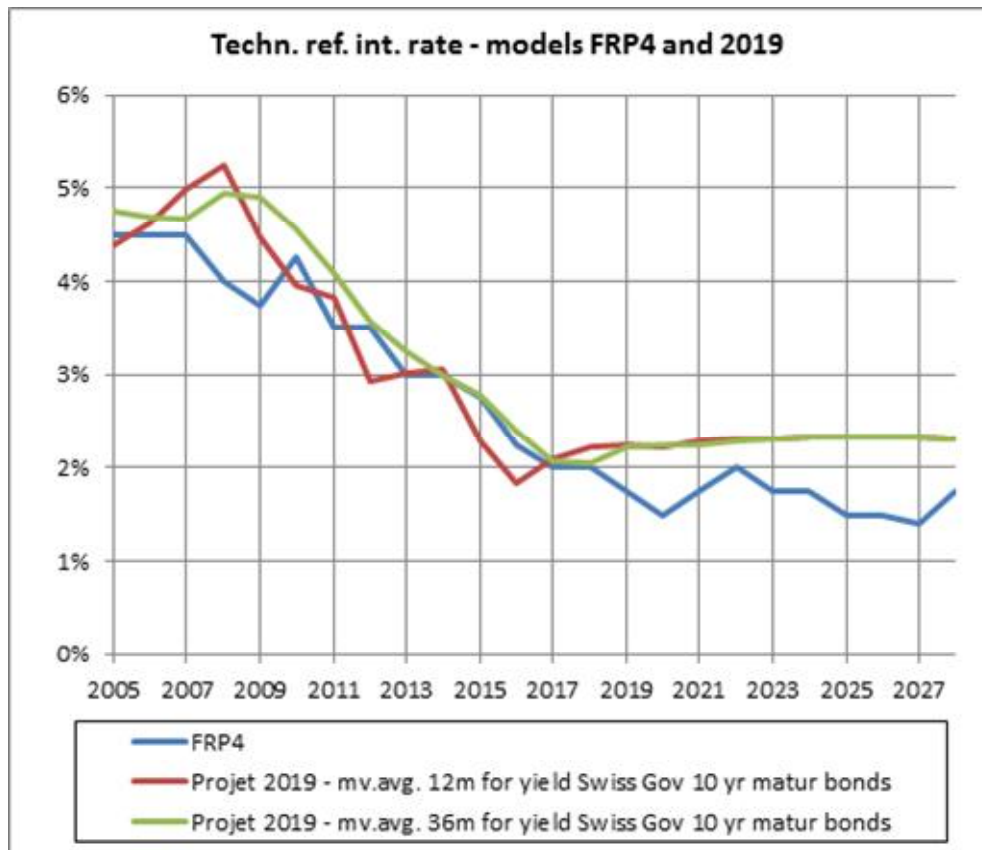
Pour répondre à votre demande, nous vous en faisons part ci-après de manière informelle.

D'emblée nous vous indiquons qu'il nous semble évident que le texte de DTA 4 devra, pour avoir des chances d'être accepté par l'AG, ne pas être plus contraignant que celui de la CHS.

Concernant le texte de DTA 4 :

- Il devrait se limiter au taux d'intérêt technique applicable pour les bénéficiaires de rentes (afin de ne pas pénaliser les plans en primauté de prestations – par analogie, la provision pour pertes sur retraite des plans en primauté des cotisations n'est pas à constituer pour tout l'effectif des assurés actifs)
- Chiffre 2 il serait bien d'y préciser que dans sa recommandation l'expert considère la borne supérieure
- Chiffre 3 la déduction de 0.3% revient à appliquer +/- des bases de génération. C'est ok mais autant remplacer le 2.5% par 2.2% comme cela on ne mélange pas le sujet des bases périodiques/génération dans une directive sur le taux technique.
- Chiffre 4 premier paragraphe : la notion de structure avantageuse n'est pas décrite, il est probable que la discussion sur la notion de juste niveau pour le taux technique va dévier sur la notion de structure avantageuse. La DTA 4 laisse ici une liberté appréciée mais qui la vide ici un peu de sa substance et de son but originel.
- Chiffre 4 dernier paragraphe : dire que le taux technique d'une caisse de rentiers ne diffère pas du taux sans risque prête à discussion et s'écarte significativement de la définition générale (rendement attendu moins une marge), ce paragraphe serait à supprimer, la question des caisses de rentiers est adressée suffisamment avec la question de la structure : Les rentes sont financées par les capitaux constitués et le rendement générés par ceux-ci, il faut s'en tenir à ce principe décidé par la CSEP. Le choix de la stratégie de placement et son adéquation à la capacité structurelle de la Caisse relève de la compétence du Conseil de fondation, son contrôle de celle de l'organe de révision (art. 35a, al. 2, lettre a OPP 2).
- Chiffre 5 2^{ème} paragraphe dernière phrase : Elle devrait être supprimée, elle n'apporte rien à notre avis : laissons l'expert apprécier la situation de la manière qu'il le souhaite.
- Chiffre 5 : il convient de régler la procédure à suivre si l'organe suprême ne suit pas la recommandation de l'expert et que la sécurité financière de l'IP est compromise.
- Entrée en vigueur au 31.12.2019 est trop tôt, le 30.06.2020 est plus réaliste.

Nous supposons qu'un « backtesting » de l'évolution de la borne supérieure a été réalisé et que les résultats ont été jugés raisonnables. Le graphique ci-dessous laisse penser qu'une moyenne des 36 derniers mois permettrait de supprimer une certaine volatilité par rapport à 12 mois.



Pour résumer, nous ne serions pas très enclin à être en faveur d'une directive de la CSEP:

- Plus contraignante que celle de la CHS
- Pénalisant les plans en primauté de prestations
- Poussant les caisses de rentiers à avoir un taux sans risques (la CSEP a décidé Top Down et pas Bottom Up).

Finalement, pour en avoir discuté en interne, il ressort que le projet de la CHS (certes encore perfectible) présente moins de désavantages par rapport au projet de la CSEP qui reprend des points que nous avons mis en avant lors de nos précédentes prises de position. La question de savoir s'il ne vaudrait pas mieux retirer le projet plutôt que, vues les circonstances, soumettre à un vote un texte (même retouché suite à la procédure de consultation) lors de la prochaine AG se pose donc légitimement.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, Madame et Messieurs les membres du Comité, nos plus cordiales salutations.

Olivier Vaccaro | Partner

Retirement & Investment | Expert diplômé en assurances de pension, MScA

Aon Suisse SA | Av. Edouard Rod 4 | 1260 Nyon | Switzerland

t + 41 58 266 85 40 | m +41 79 800 78 93

olivier.vaccaro@aon.com

3.4 ASIP Pensionskassenverband

Gerne nehmen wir zur vorliegenden Revisionsvorlage betreffend Weiterentwicklung der FRP 4 Stellung. Wir konzentrieren uns jedoch auf einige grundsätzliche Überlegungen. **Der ASIP unterstützt die vorliegende Fassung der FRP 4.**

In den Ziffern 1 und 2 der Fachrichtlinie werden zu Recht die massgebenden Grundsätze und Kompetenzen bzgl. Festlegung des technischen Zinssatzes festgehalten. Zu unterstreichen ist, dass die Kompetenz zur Festlegung des technischen Zinssatzes allein beim obersten Organ liegt (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. e BVG). Im Rahmen dieses Prozesses stützt sich dieses auf Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. Art. 52e Abs. 2 lit. a BVG). Der Experte hat im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens die Höhe des verwendeten Zinssatzes zu beurteilen.

Aus Sicht ASIP ermöglicht der vorgeschlagene Mechanismus eine notwendige Flexibilität sowohl für das oberste Organ wie für den Experten. Die FRP 4 beschreibt die Herleitung einer Obergrenze für den technischen Zinssatz nachvollziehbar, wobei zu beachten ist, dass die vorgesehene Obergrenze nicht automatisch eine Empfehlung für den technischen Zinssatz darstellt. Der Experte berücksichtigt u.a. im Rahmen seiner Empfehlung die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung. Richtigerweise soll der technische Zinssatz einer Rentnerkasse nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins abweichen.

Der ASIP erachtet auch den vorgesehenen Zeitraum von sieben Jahren für die Umsetzung der Empfehlung als angemessen.

In diesem Sinn unterstützen wir den überarbeiteten Vorschlag und erwarten, dass die Generalversammlung der Kammer der Pensionskassen-Experten vom 25. April 2019 dieser Lösung zustimmt. Es gilt alles daran zu setzen, dass eine praxistaugliche, sinnvolle Lösung für die Festlegung des technischen Zinssatzes umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband

Jean Rémy Roulet
Präsident

Hanspeter Konrad
Direktor

3.5 Berag AG

Die Experten der BERAG haben den Entwurf der neuen FRP 4 angesehen und danken Ihnen, dass wir eine Stellungnahme einreichen dürfen. Bei unserer Stellungnahme halten wir uns an die Gliederung der Fachrichtlinie FRP 4 (Version 2019), wie diese uns vorliegt.

1. Einleitung

Grundlage für die Festlegung des technischen Zinssatzes ist Artikel 52e Abs. 2 BVG. Ferner bildet der technische Zinssatz die Grundlage für die Berechnung der Vorsorgekapitalien gemäss Anhang zu Artikel 44 Abs.1 BVV2.

Da sind wir uns einig. Diese FRP 4 darf jedoch niemals als „Herleitung“ bezeichnet werden, denn es soll und muss noch Freiraum zur Berücksichtigung von Individualitäten einer Vorsorgeeinrichtung geben (Struktur und Merkmale).

2. Grundsatz

Wie bereits oben ausgeführt, ist der Begriff „Herleitung“ falsch und irreführend. Dieser Begriff schränkt zu sehr ein.

Der Grundsatz, dass der empfohlene technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettoendite dieser Vorsorgeeinrichtung liegen soll, reicht völlig aus. Der Stiftungsrat entscheidet letztverantwortlich über die Höhe des technischen Zinssatzes aufgrund einer Empfehlung des Experten. Bei der Empfehlung des Experten reicht es, stichhaltige Argumente und Begründungen für Abweichungen vom Standard zu liefern. Dabei muss unter Struktur und andere Merkmale zulässig sein, was versicherungstechnisch oder anlagentechnisch für diese Vorsorgeeinrichtung von Belang ist. Langjährige Erfahrungen – insbesondere auch positive - dieser Vorsorgeeinrichtungen müssen berücksichtigt werden können.

3. Obergrenze

Es darf keine absolute Obergrenze geben, sondern nur Richtlinien für die Festsetzung einer solchen. Im Übrigen muss eine Überschreitung einer via Richtlinien ermittelten Obergrenze weiterhin möglich sein. Es darf niemals eine durch Kontroll- oder Aufsichtsorgane festgelegte Obergrenze geben.

Der Zuschlag von 2.5% ist reine Willkür und nicht hinterlegt. Es stellt sich einmal mehr die Frage, ist in der beruflichen Vorsorge die kurzfristige oder doch, wie seit Jahrzehnten belegt, die eher langfristige Betrachtung zielführend.

Die vorgeschlagene Obergrenze impliziert aktuell eine absolute Obergrenze von 2.2% (2.5% abzüglich 0.3% für die Langlebigkeit). Dies kann und darf jedoch nicht sein, weil aufgrund besonderer Struktur- und anderer Merkmale Abweichungen nach oben möglich sein müssen.

4. Einfluss von Struktur und anderen Merkmalen

Erster Absatz ist ersatzlos zu streichen (siehe Ausführungen oben).

Besondere Strukturen und Merkmale sind genau zu beschreiben und deren Einfluss auf die Empfehlung des technischen Zinssatzes nachvollziehbar zu begründen.

Dritter Absatz ist ersatzlos zu streichen. Alle Rentnerkassen werden somit als gefährlich dargestellt, dabei gibt es heutzutage sehr gesunde Rentnerkassen. Der Anlagehorizont (je nach Struktur der Rentnerkasse) erlaubt durchaus weiterhin Sachwertanlagen in einer Rentnerkasse.

5. Vorgehen bei Übersteigen der Empfehlung des Experten

Der zweite Satz in Absatz 2 ist als neuer Absatz 4 einzufügen, da diese Aussage auch für die Absätze 2 und 3 Gültigkeit hat. Weil wir uns mit dieser Diskussion nicht auf der grünen Wiese befinden, wo alles von Null aus neu beginnt, darf bei bestehenden gesunden Vorsorgeeinrichtungen nicht durch eine absolute Obergrenze zusätzlicher Anpassungsdruck aufgebaut werden.

Schlussbemerkungen

Es liegt allein in der Verantwortung des Stiftungsrates, den technischen Zinssatz auf Grund der Empfehlung des Experten zu bestimmen. Es kann nicht sein, dass sich die Aufsicht in diese Entscheidung einmischt. Als verantwortungsbewusster Experte ist dieser in der Lage die Empfehlung des technischen Zinssatzes korrekt anzusetzen. Dies auch ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Erfahrung mit der heutigen FRP 4 hat gezeigt, dass der Referenzzinssatz zu einer „heiligen Kuh“ von der Aufsichtsbehörde hochstipuliert wurde. Wir als Experten stehen, nach unserer Meinung, an einem Scheideweg. Sind wir in der Lage eigenständig einen technischen Zinssatz zu empfehlen und zu begründen oder nimmt uns diese Aufgabe die Aufsichtsbehörde oder gar die OAK ab. Im schlimmsten Falle mit einer neuen „heiligen Kuh“ (Obergrenze) oder gar einem Einheitssatz. Dann wäre es ehrlicher von den Behörden, einen fixen technischen Zinssatz selbst zu bestimmen und dafür aber auch die Verantwortung zu übernehmen. Dies sowohl fachlich wie auch politisch. Wenn dies die Zukunft der beruflichen Vorsorge sein soll, ist die Vielfältigkeit in der Vorsorgewelt stark gefährdet. Gerade diese Vielfalt war und ist eine Stärke in der beruflichen Vorsorge, die wir nicht aus der Hand geben dürfen. Tragen wir Sorge zu unserem sehr guten System.

Es gibt Vorsorgeeinrichtungen, welche im mittel- bis langfristigen Durchschnitt anlagentechnisch systematisch erfolgreicher waren als viele andere Vorsorgeeinrichtungen. Entscheidend ist:

- Welche Ziele verfolgt der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung auf der Anlagenseite wie auch auf der Leistungsseite.
- Denkt der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung eher kurz- mittel oder gar langfristig.

Aufgrund der aus diesen Fragestellungen resultierenden besonderen Struktur- und anderen Merkmale muss es möglich sein, mit einem höheren technischen Zinssatz rechnen zu können.

Ursprünglich war es nie angedacht, die berufliche Vorsorge kurzfristig anzusehen. Es kommt uns vor, als dass der dritte Beitragszahler immer mehr nur als Risiko angesehen wird und nicht mehr als zusätzliche Einnahmequelle. Eine gesunde Mischung zwischen Anlagerendite und Risiko ist langfristig immer noch der richtige Ansatz.

Wie will die Kammer in der beruflichen Vorsorge wahrgenommen werden. Als „Handlanger“ der Behörden oder als tatkräftiges Gremium, das Sorge und Verantwortung zur beruflichen Vorsorge als Ganzes trägt.

Wir danken allen für ihr grosses Engagement und helfen gerne wenn wir können.

Freundliche Grüsse

Beratungsgesellschaft
für die zweite Säule AG



Ernst Sutter
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte



Peter Gubser
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte



Rolf Amrein
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

3.6 Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Weiterentwicklung der FRP 4 Stellung nehmen zu können.

Wir haben zu den zur Diskussion gestellten Regelungen nur in einem sehr spezifischen Punkt eine Bemerkung, nämlich zur Bedeutung, die der technische Referenzzinssatz der SKPE bei einer Umrechnung im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung nach dem Rentenalter hat.

Wenn an der Generalversammlung der SKPE im April 2019 das System mit dem allgemeinen technischen Referenzzinssatz durch ein anderes System abgelöst werden sollte, bei dem für jede Vorsorgeeinrichtung ein „individueller“ technischer Zinssatz resultiert, müsste der oben erwähnte Referenzzinssatz, der nach der bisherigen Methode generell bestimmt wurde, zumindest noch für einige Monate weiter zur Verfügung stehen und öffentlich ersichtlich sein. Da dieser Zinssatz Teil der Umrechnungsformel im Anhang (Art 19h) zur FZV ist, wird bei seiner Abschaffung dieser Anhang angepasst werden müssen, indem der für diese Umrechnung anwendbare technische Zins anders definiert werden muss. Wir hoffen zwar, dass diese Anpassung des Verordnungsanhangs bis zum geplanten Inkrafttreten der neuen FRP 4 am 1. 1. 2020 ebenfalls beschlossen sein wird und auf das gleiche Datum wird in Kraft treten können. Da die Änderung einer solchen Regelung jedoch manchmal unvorhergesehen mehr Zeit in Anspruch nimmt, sollte während einigen Monaten noch der bisherige von der SKPE bestimmte allgemeine technische Referenzzinssatz weiter benutzt werden können.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, wie Sie es bereits letztes Jahr ausgedrückt haben (vgl. Mail von U. Bracher vom 30. 8. 2017) und danken Ihnen dafür.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Sozialversicherungen

Franziska Grob
Bereichsleiterin

3.7 Pittet Associés SA

Le présent document récapitule la prise de position des experts de Pittet Associés SA dans le cadre de la procédure de consultation relative à la nouvelle DTA 4 (édition 2018).

Cette procédure de consultation s'inscrit dans un contexte particulier, puisque la Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (CHS-PP) a, en date du 16 novembre 2018, mis en place une procédure d'audition pour son propre projet de directive relative au taux d'intérêt technique.

Dans cette optique, il nous semble peu opportun, en l'état, de procéder à une discussion sur un projet de directive qui, de toute évidence, sera progressivement délaissée au profit de la directive émise par la CHS-PP. Nous sommes ainsi d'avis que le projet de révision en cours doit être purement et simplement abandonné, et la directive technique actuelle devra être abrogée lors de l'entrée en vigueur de la directive de la CHS-PP.

Si la Chambre souhaite néanmoins par extraordinaire maintenir l'existence d'une directive technique émise par elle, ou si la CHS-PP devait abandonner son projet de directive propre, nous sommes d'avis que le projet qui nous est soumis est trop contraignant et s'éloigne de la volonté qui a été exprimée par la majorité des membres de la Chambre lors de l'assemblée générale extraordinaire du 9 novembre 2016. En effet, cette assemblée a, à sa grande majorité, opté pour une orientation fondée sur des principes, en lieu et place d'un taux de référence évalué au moyen d'une formule. Or le projet tel que présenté mentionne l'existence d'une borne supérieure, évaluée au moyen d'une formule explicite, ainsi qu'une recommandation de taux technique pour les caisses de rentiers. Ces éléments font que l'exigence d'une directive fondée exclusivement sur les principes en lieu et place d'une formule n'est pas respectée. Nous recommandons dès lors de supprimer les articles 3 et 4 du présent projet, ainsi que toute mention d'une borne supérieure. En effet, l'article 2 « Principe » suffit pour définir le principe de base, à savoir que « Le taux d'intérêt technique recommandé doit se situer avec une marge appropriée en dessous du rendement net attendu que l'institution de prévoyance peut escompter sur la base de la stratégie de placement. » Tout autre ajout quant au critère d'appréciation du taux d'intérêt technique nous semble superflu.

Si la Chambre devait néanmoins souhaiter conserver le principe d'une borne supérieure, nous sommes d'avis que la marge de fluctuation devrait être supérieure aux 250 points de base prévus dans le projet. En effet, nous relevons que le projet de la CSEP va beaucoup plus loin que celui de la CHS PP. Selon le projet de la CSEP, la borne supérieure ne devrait être recommandée que pour les institutions de prévoyance avec une structure favorable et des caractéristiques avantageuses, donc avec peu voire pas de rentiers. Une marge de 250 points de base nous semble donc trop faible en l'état compte tenu du faible nombre d'institutions éligibles selon ces critères. Dans le projet de la CHS PP, la limite supérieure générale est axée sur une institution de prévoyance moyenne et l'expert peut dépasser la limite supérieure en le justifiant, si justement l'institution de prévoyance possède une capacité structurelle de risque clairement au-dessus de la moyenne. De plus, la déduction spécifique de 30 points de base, qui vient réduire la marge de fluctuation de 250 points de base à 220 points de base pour les institutions de prévoyance appliquant des tables de mortalité de période, ne nous paraît pas pertinente. En effet, l'expert doit déjà tenir compte des caractéristiques de l'institution de prévoyance pour effectuer sa recommandation, et l'application de tables de période est une des caractéristiques qui entrent en ligne de compte dans ce cadre. Dès lors, nous sommes d'avis de supprimer la mention explicite de la déduction pour longévité.

Finalement, nous sommes également d'avis de supprimer toute référence aux caisses de rentiers. D'une part, cette disposition impacterait un nombre important d'institutions de prévoyance car, selon la jurisprudence en vigueur (BGE 9C_657/2017 du 23.07.2018), une caisse avec une proportion de moins de 30 % d'actifs et de plus de 70 % de rentiers (en termes de capital de prévoyance) peut déjà être considérée comme une caisse de rentiers. D'autre part, nous ne voyons pas pourquoi le capital de prévoyance des rentiers devrait être évalué de manière beaucoup plus prudente selon SWISS GAAP RPC 26 (DTA 4) que selon les normes comptables internationales de type IFRS ou

US GAAP qui prévoient l'utilisation d'un taux d'escompte nettement plus élevé que celui proposé ici (au 30.09.2018, la CSEP recommande 0.77 % pour une durée de 10 ans, 0.98 % pour une durée de 15 ans et 1.08 % pour une durée de 20 ans). Si la Chambre souhaite quand même traiter spécifiquement des caisses de rentiers, nous sommes d'avis qu'il faudrait plutôt régler cet aspect dans une directive propre, qui permettra par ailleurs de proposer une définition claire de ce qu'il faut entendre par caisse de rentiers.

Nous remercions le Groupe de travail DTA et le Comité pour le travail fourni.

30 novembre 2018

Les experts de Pittet Associés SA

Dieses Dokument fasst die Position der Experten von Pittet Associates AG im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur neuen FRP 4 (Ausgabe 2018) zusammen.

Dieses Vernehmlassungsverfahren findet in einem besonderen Rahmen statt, da die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) am 16. November 2018 ein Anhörungsverfahren für ihren eigenen Weisungsvorschlag über den technischen Zinssatz eingerichtet hat.

Unter diesem Aspekt halten wir es zurzeit für unangebracht, eine Diskussion über einen Richtlinienentwurf zu führen, der offensichtlich allmählich zugunsten der von OAK BV herausgegebenen Weisung aufgegeben wird. Deshalb sind wir der Meinung, dass das laufende Revisionsprojekt ganz aufgegeben und die aktuelle Fachrichtlinie mit Inkrafttreten der OAK BV Weisung aufgehoben werden sollte.

Wenn die Kammer dennoch mit ausserordentlichen Mitteln das Bestehen einer von ihr erlassenen technischen Richtlinie aufrechterhalten will oder wenn die OAK BV ihren eigenen Weisungsentwurf aufgeben würde, sind wir der Meinung, dass der uns vorliegende Entwurf zu restriktiv ist und vom Willen abweicht, den die Mehrheit der Mitglieder der Kammer in der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 9. November 2016 ausgedrückt hat. Tatsächlich entschied sich die überwiegende Mehrheit dieser Versammlung für eine prinzipienorientierte Ausrichtung anstelle eines anhand einer Formel bewerteten Referenzzinssatzes. Der vorliegende Entwurf erwähnt jedoch das Vorliegen einer Obergrenze, die anhand einer expliziten Formel bewertet wird, sowie eine Empfehlung für einen technischen Zinssatz für Rentnerkassen. Diese Elemente bedeuten, dass die Forderung nach einer Richtlinie, die ausschließlich auf Grundsätzen und nicht auf einer Formel basiert, nicht eingehalten wird. Wir empfehlen daher, die Artikel 3 und 4 dieses Entwurfs sowie jeden Hinweis auf eine Obergrenze zu streichen. Tatsächlich reicht Artikel 2 "Grundsatz" aus, um das Grundprinzip zu definieren, nämlich dass "Der empfohlene technische Zinssatz unter der von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund der Anlagestrategie erwarteten Nettorendite liegen muss. Jede weitere Ergänzung des technischen Zinsaufwertungskriteriums erscheint uns überflüssig.

Sollte die Kammer dennoch den Grundsatz der Obergrenze beibehalten wollen, sind wir der Meinung, dass die Schwankungsbreite größer sein sollte als die im Entwurf vorgesehenen 250 Basispunkte. In der Tat stellen wir fest, dass das SKPE-Projekt viel weiter geht als das OAK-BV-Projekt. Nach dem Entwurf der SKPE sollte die Obergrenze nur für Vorsorgeeinrichtungen mit einer günstigen Struktur und günstigen Merkmalen, d.h. mit wenigen oder keinen Rentnern, empfohlen werden. Eine Marge von 250 Basispunkten erscheint uns daher zum jetzigen Zeitpunkt angesichts von der geringen Anzahl von Vorsorgeeinrichtungen, die nach diesen Kriterien in Betracht kommen, zu niedrig. Im Projekt der OAK BV konzentriert sich die allgemeine Obergrenze auf eine durchschnittliche Vorsorgeeinrichtung und der Experte kann die Obergrenze mit Begründung überschreiten, wenn die Vorsorgeeinrichtung eine strukturelle Risikofähigkeit aufweist, die deutlich über dem Durchschnitt liegt. Darüber hinaus scheint uns der spezifische Abzug von 30 Basispunkten, der die Schwankungsbreite von 250 Basispunkten auf 220 Basispunkte für Vorsorgeeinrichtungen mit periodischen Sterbetafeln reduziert, nicht relevant zu sein. Tatsächlich muss der Experte bei seiner Empfehlung bereits die Merkmale der Pensionskasse berücksichtigen, und die Anwendung von Periodentafeln ist eines der Merkmale, die in diesem Zusammenhang in Betracht kommen. Daher sind wir der Meinung, dass der ausdrückliche Hinweis auf den Langlebigkeitsabzug gestrichen werden sollte.

Schließlich sind wir auch der Meinung, dass alle Verweise auf Rentnerkassen gestrichen werden sollten. Einerseits hätte diese Bestimmung Auswirkungen auf eine Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen, da nach der geltenden Rechtsprechung (BGE 9C_657/2017 vom 23.07.2018) eine Kasse mit einem Anteil von weniger als 30% von aktiven Versicherten und mehr als 70% von Rentnern (bezogen auf das Vorsorgekapital) bereits als Rentnerkasse angesehen werden kann. Andererseits ist uns nicht klar, warum das Vorsorgekapital der Rentner nach SWISS GAAP FER 26 (FRP 4) wesentlich konservativer bewertet werden sollte als nach internationalen Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US GAAP, die die Anwendung eines deutlich höheren Diskontierungssatzes als hier vorgeschlagen vorsehen (am 30.09.2018 empfiehlt die SKPE 0.77 % für eine Duration von 10 Jahren, 0.98 % für eine Duration von 15 Jahren und 1.08 % für eine Duration von 20 Jahren). Wenn sich die Kammer weiterhin speziell mit Rentnerkassen befassen möchte, sollte dieser Aspekt unserer Meinung nach stattdessen in einer gesonderten Richtlinie behandelt werden, die auch eine klare Definition enthält, was mit „Rentnerkasse“ gemeint ist.

Wir danken der FRP-Arbeitsgruppe und dem Vorstand für die geleistete Arbeit.

30. November 2018

Die Experten von Pittet Associates AG

3.8 Allvisa AG

Vielen Dank für die Revisionsvorlage zur FRP 4, die wir am 2. Oktober 2018 per E-Mail erhalten haben. Gerne nehmen wir im Folgenden zu dieser Vorlage Stellung.

1. Einleitung

Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz, mit dem sich die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen einer Vorsorgeeinrichtung bestimmen lassen.

Laut den Anforderungen von Art. 44 Abs. 1 BVV2 und Ziffer 4 FER 26 werden Vorsorgekapitalien jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. ~~Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung einen technischen Zinssatz auf der Grundlage dieser Fachrichtlinie.~~ Der Experte beurteilt im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens gemäss Art. 52e BVG die Höhe des verwendeten technischen Zinssatzes. Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung einen technischen Zinssatz auf der Grundlage dieser Fachrichtlinie. Diese Fachrichtlinie beschreibt die Herleitung der Obergrenze für den technischen Zinssatz.

Mit der Einleitung sind wir im Allgemeinen einverstanden. Wir würden jedoch den 2. Satz erst nach dem 3. Satz schreiben, d.h. zuerst beurteilt der Experte den technischen Zinssatz und anschliessend gibt er eine Empfehlung ab.

Wichtig erscheint uns, dass die Beurteilung des technischen Zinssatzes im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens erfolgt, weil darin ohnehin die Struktur der Vorsorgeeinrichtung analysiert wird. Wir fänden es falsch, die Beurteilung im Rahmen der jährlichen Berechnung der Vorsorgekapitalien vorzuschreiben, weil dies für kleinere Vorsorgeeinrichtungen, die nicht jährlich ein Gutachten erstellen lassen, wieder einen finanziellen Mehraufwand mit sich brächte.

2. Grundsatz

Gestützt auf eine Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, setzt das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung den technischen Zinssatz fest. Der Experte legt bei seiner schriftlichen Empfehlung die Herleitung dar und begründet diese. Der empfohlene technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Vorsorgeeinrichtung liegen, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist. Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der Experte die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung.

Mit dem 2. Abschnitt sind wir einverstanden, insbesondere mit der Soll-Formulierung des 3. Satzes (*Der empfohlene technische Zinssatz soll... unterhalb der erwarteten Nettorendite... liegen*). Wir wären nicht einverstanden, wenn dies eine absolut zwingende Vorschrift wäre. Unseres Erachtens muss nicht der technische Zinssatz, sondern die kurzfristige Sollrendite, unterhalb der erwarteten Nettorendite liegen, und diese Sollrendite kann das oberste Organ reduzieren, indem es z.B. die Altersguthaben-Verzinsung kurzfristig bewusst reduziert.

3. Obergrenze für den technischen Zinssatz

Die Obergrenze für den empfohlenen technischen Zinssatz i^z des nächsten Jahresabschlusses wird folgendermassen definiert:

$$i^z = \text{Geglätteter Zinssatz plus Zuschlag} \text{ ~~abzüglich Abschlag Langlebigkeit~~}$$

Geglätteter Zinssatz

Der geglättete Zinssatz wird gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten ~~12~~ 36 Monatsendwerte per 30. September. Dieser Zinssatz wird von der Kammer der Pensionskassenexperten publiziert.

Zuschlag

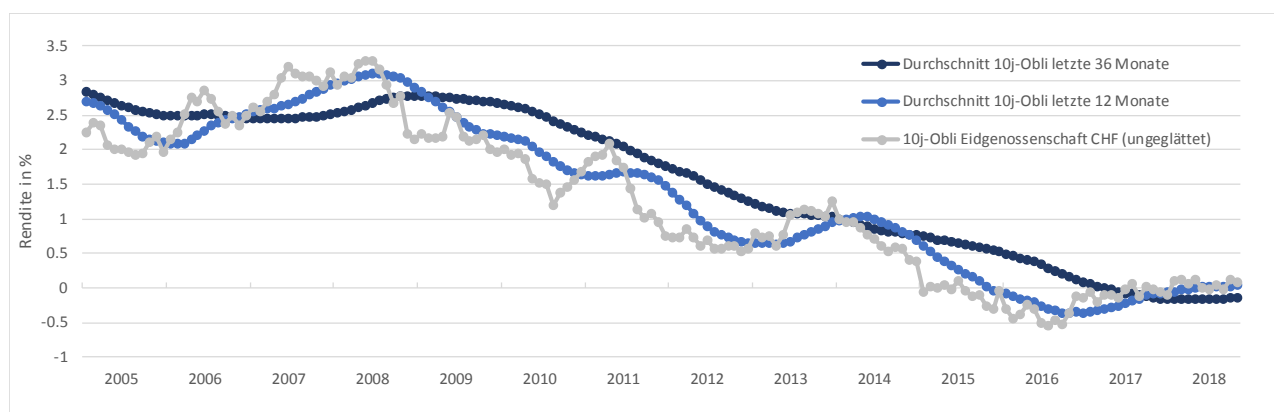
Der Zuschlag für die Obergrenze beträgt 2.50%.

Abschlag Langlebigkeit

Bei Verwendung von Periodentafeln (PT) muss die Zunahme der Lebenserwartung berücksichtigt werden. Der Abschlag beträgt mindestens 0.3%-Punkte. Ein geringerer Abschlag muss vom Experten mit der spezifischen Sterblichkeitsannahme begründet werden.

Geglätteter Zinssatz:

Wir würden den Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen über die letzten 36 Monate glätten, statt nur über 12 Monate. Dadurch ergeben sich weniger Schwankungen (vgl. nachfolgende Grafik), d.h. die Obergrenze ist weniger abhängig vom konkreten Jahr, in dem der Experte den technischen Zinssatz beurteilt (betrifft insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, die nicht jährlich ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen lassen). Eine Glättung über 36 Monate bzw. 3 Jahre schlägt auch die OAK BV in ihrem Weisungsentwurf vom 16. November 2018 vor. Wir sehen diese 3-jährige Betrachtung in Kongruenz zum maximalen Intervall für eine Beurteilung des technischen Zinssatzes.



Zuschlag:

Ein fixer Zuschlag birgt die Gefahr, dass sich das Umfeld ändert und der Wert künftig nicht mehr passt. Der vorgeschlagene Zuschlag von 2.50% ist nirgends begründet. Wir erwarten hierzu mindestens eine fachliche/wissenschaftliche Herleitung, zum Beispiel als "Erläuterung zu Ziffer 3" (nach dem eigentlichen Text der Fachrichtlinie).

Abschlag Langlebigkeit:

Aus der Formulierung "Der Abschlag beträgt mindestens 0.3%-Punkte" ist uns nicht klar, ob bei Vorsorgeeinrichtungen, die ihr Rentner-Vorsorgekapital jährlich um 0.5% verstärken, 0.5% oder nur 0.3% abgezogen werden sollen für die Obergrenze. Die Anwendung unter den Experten wäre vermutlich nicht einheitlich.

Wir machen beliebt, den Abschlag Langlebigkeit ganz zu **streichen**. Konzeptionell hat der technische Zinssatz nicht mit der Wahl der Tafelart (Perioden- versus Generationentafeln) zu tun. Es wird auch nicht unterschieden, ob z.B. BVG- oder VZ-Grundlagen verwendet werden. Im 4. Abschnitt (letzter Satz) wird für eine Rentnerkasse ebenfalls nicht nach Tafelart unterschieden. Die Zunahme der Lebenserwartung ist zwar ein Kostenfaktor, doch weitere Aufwendungen (z.B. für Pensionierungsverluste, nicht finanzierte Verwaltungskosten etc.) werden auch nicht durch einen vorgeschriebenen Abschlag beim technischen Zinssatz berücksichtigt. Wir finden, der Experte soll die Wahl der versicherungstechnischen Grundlagen im Rahmen der "Struktur und anderer Merkmale" berücksichtigen (vgl. nachfolgende Ergänzung im 4. Abschnitt).

4. Einfluss der Struktur und anderer Merkmale

Die Obergrenze gemäss Artikel 3 kann Vorsorgeeinrichtungen mit sehr vorteilhafter Struktur und vorteilhaften Merkmalen empfohlen werden.

Die Wahl der versicherungstechnischen Grundlagen ist zu berücksichtigen.

Eine Empfehlung über der Obergrenze gemäss Artikel 3 muss vom Experten sachlich begründet werden.

Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse weicht nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins ab.

Im 4. Abschnitt fehlt uns eine Erläuterung, was unter "vorteilhaften Merkmalen" verstanden werden kann (Beispiele).

Des Weiteren fehlt uns die Definition einer "Rentnerkasse" (= reine Rentnerkasse?) und die Definition des risikolosen Marktzinses.

Wir machen beliebt, den **letzten Satz** (Rentnerkasse) ganz zu **streichen**. Selbst bei reinen Rentnerkassen macht es i.d.R. Sinn, noch einen Anteil risikoreiche Anlagen (z.B. Aktien) in die Anlagestrategie aufzunehmen, so dass auch die erwartete Nettorendite über dem risikolosen Marktzins liegt. Wir kennen konkrete Fälle, wo auch der Sicherheitsfonds dieses Vorgehen unterstützt. Wir finden, auch bei Rentnerkassen liegt die Verantwortung für die Empfehlung bzw. Festlegung des technischen Zinssatzes beim Experten bzw. beim obersten Organ. Eine allgemeine Vorschrift zu Rentnerkassen wird nicht allen Einzelfällen gerecht.

5. Vorgehen bei Übersteigen der Empfehlung des Experten

Liegt der vom obersten Organ gewählte technische Zinssatz über der Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz, so teilt der Experte dies dem obersten Organ schriftlich mit.

Das oberste Organ kann seine Wahl des technischen Zinssatzes sachlich begründen.

Erscheint dem Experten die Begründung des obersten Organs nachvollziehbar und erscheint die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung durch den gewählten technischen Zinssatz nicht gefährdet, so kann der Experte dies schriftlich festhalten und auf eine Empfehlung zur Reduktion verzichten. Andernfalls empfiehlt er Massnahmen zur Reduktion des technischen Zinssatzes auf den von ihm empfohlenen Wert innert maximal 7 Jahren.

Gleichzeitig empfiehlt der Experte dem obersten Organ Massnahmen zur Reduktion des technischen Zinssatzes, damit spätestens nach 7 Jahren der technische Zinssatz nicht mehr über der Empfehlung des Experten liegt.

Der Experte berücksichtigt bei der Beurteilung das Vorhandensein einer technischen Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes.

Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber der Empfehlung des Experten für den technischen Zinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, empfiehlt der Experte eine Anpassung der Massnahmen.

Für den 5. Abschnitt schlagen wir eine Anpassung vor. Das oberste Organ und der Experte sollen sich zum technischen Zinssatz austauschen. Der Experte beurteilt den technischen Zinssatz und gibt eine Empfehlung zur Höhe ab. Das oberste Organ kann bewusst einen höheren technischen Zinssatz wählen und sachlich begründen. Falls dem Experten die Begründung nachvollziehbar erscheint und die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung dadurch nicht gefährdet erscheint, soll der Experte darauf verzichten können, eine Reduktion zu empfehlen.

Erläuterungen: Enthält die vorgeschlagene FRP 4 bewusst keine Erläuterungen zu einzelnen Ziffern mehr? Wir fänden Erläuterungen sinnvoll, insbesondere zum Zuschlag von 2.50% und zu den "vorteilhaften Merkmalen" (vgl. weiter oben).

Wir bedanken uns für die bisherige Arbeit der Fachgruppe und des Vorstands und sind gespannt auf den Vernehmlassungsbericht und die definitive Fassung der FRP 4.

Freundliche Grüsse

Die Experten der Allvisa AG

Zürich, 4. Dezember 2018

3.9 Deprez Experten

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf hält das "zweigeteilte" Konzept der bisherigen FRP 4 bei, dass der technische Zins einerseits mit einer angemessenen Marge unter der erwarteten Anlagerendite liegen soll und andererseits eine allgemeine, rechnerisch hergeleitete Obergrenze nicht überschreiten sollte. Wobei auch in Bezug auf diese Obergrenze Abschläge, zum Beispiel aufgrund des Verhältnisses von Aktiven zu Rentnern, gemacht werden müssen.

Die Rechenregel zur Herleitung der neuen Obergrenze ist in jedem Fall deutlich vernünftiger als die bisherige Formel und wir begrüßen diese Anpassung.

Der Vernehmlassungsentwurf stellt aus unserer Sicht einen Kompromiss dar. Der Zuschlag von 2.5% zum geglätteten Zinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen ist grosszügig bemessen. Die Frist von 7 Jahren zur Senkung des technischen Zinssatzes ist sehr lang und darum wenig praktikabel. Sie war aber so bereits in der bisherigen FRP 4 enthalten.

Der vorliegende Entwurf ist stark auf das aktuell tiefe Zinsniveau ausgerichtet. Insbesondere fehlt das bisherige Maximum für den technischen Zinssatz (4.5%). Wir empfehlen, ein Maximum beizubehalten, weil bei hohen Zinsen das Ziel des (teilweisen) Teuerungsausgleichs auf den Renten immer wichtiger wird.

Am Ende von Ziffer 2 "Grundsatz" befindet sich die Aussage, dass der Experte bei seiner Empfehlung die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigen soll. Hier empfehlen wir zu ergänzen, dass auch absehbare Veränderungen (z.B. als Folge einer Teilliquidation, bei der es die Fortbestandesinteressen zu wahren gilt) berücksichtigt werden sollen. Der letzte Satz könnte gemäss unserer Empfehlung somit lauten: *Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der Experte die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbare Veränderungen.*

Trotz der vorgängigen kleinen Kritikpunkte stellt die vorliegende neue Fassung aus unserer Sicht eine eindeutige Verbesserung zur bisherigen FRP 4 dar, die wir unterstützen. Insbesondere unterscheidet sie zwischen Perioden- und Generationentafeln. Wir hoffen, dass an der nächsten GV der Kammer eine entsprechende Mehrheit gefunden werden kann. Möglicherweise wird das die letzte Gelegenheit sein, dass die Kammer eine eigene Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz erlassen kann.

Zürich, 30.11.2018

Dr. Olivier Deprez
Christoph Furrer

3.10 Dipeka AG

Zum Entwurf der FRP 4 Version 2019 haben wir folgende Bemerkungen:

Grundsätzliches

Eigentlich konnten wir mit der bisherigen Version der FRP 4 bis anhin gut leben. Aufgrund unserer Empfehlungen haben unsere Kunden so weit möglich und sinnvoll die technischen Zinssätze reduziert (öfters auch unter den Referenzsatz!). Wir haben die Absicht des Vorstandes, die FRP 4 anzupassen und damit die langwierigen kammerinternen Diskussionen auszulösen, nie richtig verstanden.

Leider ist die OAK in der Zwischenzeit mit der Anhörung zum Weisungsentwurf mit einer eigenen Version vorgeprescht. Der Weisungsentwurf lehnt sich in vielen Punkten an den vorliegenden Entwurf FRP 4 an, hat aber einige gröbere Mängel, welche hier aber nicht erörtert werden sollen. Wir weisen aber insbesondere die Kritik der OAK, dass der Referenzsatz von den Experten direkt als Empfehlung verwendet werde, entschieden zurück.

Aufgrund der für uns neuen Ausgangslage, dass die OAK eine eigene Weisung bezüglich der "Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz" erlassen würde, haben wir unsere Meinung geändert und sind dafür, die bestehende FRP 4 im Sinne des Entwurfs Version 2019 anzupassen (unter Berücksichtigung unseres Anpassungsvorschlags).

Anpassungsvorschlag

Ziffer 3 Obergrenze für den technischen Zinssatz

Wir schlagen vor, auf eine Glättung bei der Obergrenze zu verzichten. Der Zinssatz für die Ermittlung Obergrenze soll aus dem 10-jährigen Kassazinssatz der Schweizer Bundesobligationen bestehen. Allenfalls – falls auf einer Glättung beharrt werden sollte – sollte die Glättungsdauer auf z.B. 3 Monate verkürzt werden (letzte drei Monatsendwerte). Der Stichtag per 30. September kann so belassen werden.

Grund: Eine Glättung hat in Zeiten sich verändernder Kassazinssätze unerwünschte Effekte. Bei steigenden Zinsen verlangsamt die Glättung eine Erhöhung bei der Obergrenze, bei einer Reduktion der Zinsen tritt das Gegenteil ein: Die Reduktion erfolgt zu langsam.

Die übrigen Punkte sind für uns in Ordnung.

Zürich und Basel, 3.12.2018

Die Experten für berufliche Vorsorge der Dipeka AG

Peter K. Bachmann

Urs Burch

Dominique Koch

Boris Morf

Esther Sager

3.11 Libera AG

Wir danken der SKPE für die Einladung zur Vernehmlassung der Fachrichtlinie FRP 4. Die Libera AG nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

- Der Entwurf der überarbeiteten FRP 4 deckt sich in den massgebenden Punkten weitgehend mit dem Weisungsentwurf der OAK BV zum technischen Zinssatz vom 16. November 2018. Bei einer Verabschiedung der neuen FRP 4 an der kommenden GV der SKPE besteht allenfalls die Möglichkeit, dass die OAK BV auf eine Weisung verzichtet und stattdessen die FRP 4 für verbindlich erklärt, eventuell verbunden mit gewissen Auflagen wie im Falle der FRP 5.
- Grundsätzlich begrüssen wir die Anwendung eines prinzipienbasierten Ansatzes für die Ermittlung der Empfehlung des technischen Zinssatzes.
- Die Beibehaltung der bisherigen Grundsätze, dass der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der zu erwartenden Netto-Rendite zu liegen hat und dass die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen sind, erachten wir weiterhin als zielführend.
- Die schriftliche Herleitung und Begründung des empfohlenen technischen Zinssatzes erhöht die Transparenz und steht in Einklang mit der FRP 5.
- Eine Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes halten wir prinzipiell für sinnvoll. Allerdings muss in der Fachrichtlinie klar zum Ausdruck kommen, dass diese Obergrenze nur in absoluten Ausnahmefällen als Empfehlung für den technischen Zinssatz gelten kann.
- Schliesslich sind wir der Meinung, dass Vorsorgeeinrichtungen mit nicht bzw. nahezu nicht vorhandener Risikofähigkeit zwar ein vorsichtiger technischer Zinssatz empfohlen werden muss, dieser aber durchaus mit einer gewissen Marge über dem risikolosen Marktzins liegen darf. Zudem sind die verwendeten Begriffe "Rentnerkasse" und "Risikoloser Marktzins" interpretationsbedürftig und deshalb zu präzisieren.

Konkret schlagen wir die folgenden textlichen und inhaltlichen Anpassungen des Entwurfs vor:

Textliche Präzisierung für den letzten Satz in Artikel 1

Diese Fachrichtlinie beschreibt die Herleitung der Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes.

Textliche Präzisierungen für Artikel 3

Wir schlagen vor, als Titel "Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes" zu verwenden.

Entsprechend ist der erste Satz in Artikel 3 wie folgt anzupassen:

"Die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes ..."

Anpassungen betreffend Artikel 4 "Einfluss der Struktur und anderer Merkmale"

Wir schlagen vor, den Titel des Artikels 4 durch "Weitere Grundsätze" zu ersetzen und den Abschnitt wie folgt zu formulieren:

Die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes gemäss Artikel 3 ist keine Empfehlung für den technischen Zinssatz.

Ein technischer Zinssatz in Höhe der Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes kann nur Vorsorgeeinrichtungen mit sehr vorteilhafter Struktur und vorteilhaften Merkmalen empfohlen werden.

Eine Empfehlung des technischen Zinssatzes über der Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes muss vom Experten sachlich begründet werden.

Eine Empfehlung des technischen Zinssatzes für eine Rentnerkasse (Vorsorgeeinrichtung mit nicht bzw. nahezu nicht vorhandener Risikofähigkeit) soll sich am geglätteten Zinssatz gemäss Artikel 3 orientieren und kann Massnahmen, welche die Risikofähigkeit erhöhen, berücksichtigen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Libera AG

Jürg Walter

Dr. Gerold Betschart

3.12 Pk.vista AG

Wir begrüssen die vorgeschlagene Version sehr.

Aus unserer Sicht halten wir einzig die Vorschrift betreffend Rentnerkassen für etwas zu rigide.
Vorschlagsweise würden wir Ziffer 4 Absatz 3 ergänzen (kursiv):

Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse weicht nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins ab. Andernfalls muss die Abweichung vom Experten sachlich begründet und die finanzielle Sicherheit anhand des risikolosen Marktzinses überprüft werden.

Die vorgeschlagene Formulierung ist sinngemäss zu verstehen, wobei wir natürlich auch die französische Übersetzung gerne wieder der Arbeitsgruppe überlassen würden.

Freundliche Grüsse

Pk.vista AG

Dr. P. Merstetter
Dipl. Pensionsver-
sicherungsexperte

U. Schläpfer
Dipl. Pensionsver-
sicherungsexperte

3.13 GiTec Prévoyance SA à Lausanne

Nous avons les remarques suivantes à formuler.

Portée de la directive

La directive technique devrait préciser sa portée, comme dans la version actuelle. Elle devrait au minimum indiquer qu'elle ne vise pas l'intérêt technique des tarifs pour les plans en primauté des prestations.

Notion de taux sans risques pour les caisses de rentiers

Il nous paraît délicat de prescrire un taux d'intérêt technique qui "*ne diffère pas tellement du taux du marché sans risque*" pour les caisses de rentiers.

Il faudrait analyser attentivement les conséquences d'une telle prescription, qui ne nous paraît pas adaptée, suivant quelle interprétation on donne au terme « ne diffère pas tellement ».

L'horizon d'investissement de telles caisses reste malgré tout relativement long et elles doivent respecter les critères de diversification de placements de la LPP, et, malgré tout, certaines exigences de rendement.

Si l'interprétation est que le taux technique doit être proche des taux sans risques (=taux de la Confédération), il y a un danger important pour qu'un telle caisse, par exemple lors de la cessation d'activité de l'entreprise, décide alors, par effet indirect de la DTA 4, de placer la fortune dans des investissements qualifiés de « sans risques » à ce moment-là. Malheureusement, rien ne garantit que des actifs, réputés peu ou pas risqués, le restent durablement. Une stratégie plus diversifiée, sur différentes classes d'actifs, va certes présenter une plus grande volatilité, mais ne mettra pas tous les « oeufs dans le même panier » (par exemple d'obligations étatiques). Elle a aussi plus de chances de donner un rendement satisfaisant sur le moyen terme, mieux à même de garantir les niveaux des rentes ou d'éviter un épuisement prématuré de la fortune disponible.

Il pourrait par exemple être fait référence à un taux d'intérêt technique fondé sur une « stratégie de placement avec un risque limité ».

Rédaction

Bien que cela ne soit pas la question dans la consultation, nous signalons que le projet de la CHS PP nous semble parfois exprimé de manière plus adaptée, du moins dans la rédaction française.

Avec nos meilleures salutations

André Gilliéron & Giovanni Zuchinetti

3.14 Hans Steiner, Meggen

ANTRÄGE

1. Die Formel für die Ermittlung der Obergrenze für den technischen Zins sei in der bisherigen Struktur zu belassen (Gewicht 2/3 auf geeignetem Performance-Index, Gewicht 1/3 auf Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen, «Margenabzug» 0.5%).
Eventualantrag: Falls dennoch ein Wechsel auf die ausschliessliche Basis des risikolosen Zinssatzes erfolgen soll, muss die Formel modifiziert werden:
 - 1A: Der aufgrund von **36** (statt 12) Monats-Endwerten ermittelte Zinssatz ist auf **2.5% limitiert** (statt unbeschränkt) in die Formel einzusetzen.
 - 1B: Der Zuschlag ist auf 2.0% (statt 2.5%) zu reduzieren.
 - 1C: Absolute Maximal-Limite von 4.5% (impliziert in 1A)
 - 1D: Thematik Periodentafel weglassen, Abzug von 0.3% streichen.
2. Der Thematik von Rentnerkassen ist mehr Gewicht zu geben: Für «beinahe Rentnerkassen», für «reine Rentnerkassen» und vor allem für «neu entstehende Rentnerkassen» ist eine verbindliche Regel für die Herleitung eines maximalen Zinssatzes einzuführen: Der technische Zins für solche Kassen darf nicht mehr als 0.25% über dem risikolosen Zins liegen. Der inhaltlichen und textlichen Abstimmung mit der FRP3 (Teilliquidationen) ist zusätzlich noch besondere Beachtung zu schenken.
3. Eine klare numerische Obergrenze für den technischen Zins muss beibehalten werden (Art. 3 A Abs.3 der bisherigen FRP4 2015), unabhängig vom eingesetzten Formel-Modell gemäss Antrag 1. Die Nennung eines Minimalwertes ist hingegen nutzlos, wenn die Formel ausschliesslich auf dem risikolosen Zins beruht.
4. Auf die Abhandlung von Möglichkeiten des Experten für ein Überschreiten der in der Richtlinie definierten Obergrenze ist zu verzichten. Die Verantwortung für einen Beschluss mit Überschreitung des vom Experten empfohlenen technischen Zinsses muss in jedem Fall und einzig und allein auf die Vorsorgeeinrichtung beschränkt bleiben.
5. Diverse Detailbestimmungen sind redaktionell anzupassen.

Die detaillierten Begründungen und Überlegungen für diese Anträge finden sich nachfolgend in «Analyse FRP4 – Version 2019» und in den «Grafiken» sind die Kernaussagen zusammengefasst.

Hans Steiner / 30.11.2018

ANALYSE FRP4 - Version 2019

1. Allgemeine Beurteilung

Die vorliegende Version 2019 besticht vorerst einmal wie ihre Vorgängerin durch Einfachheit und Beschränkung auf das Wesentliche.

2. Numerische Analyse

Leider fehlt in der Dokumentation SKPE eine Übersicht über die aktuellen und historischen Daten. Das Ergebnis eigener Berechnungen präsentiert sich wie folgt:

a) Niedrigzins-Phase (ab 2017 leichte Tendenz zu Zinsanstieg)

FRP4	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
neu	2.50%	2.25%	2.00%	2.50%	3.25%	3.25%	3.25%	4.00%	4.25%	4.75%
bisher	2.00%	2.00%	2.25%	2.75%	3.00%	3.00%	3.50%	3.50%	4.25%	3.75%
Diff.	+0.50%	+0.25%	-0.25%	-0.25%	+0.25%	+0.25%	+0.25%	+0.50%	+0.50%	+1.25%

b) Konjunkturphase bis Börsencrash 2008 (generell eher sinkende Zinstendenz, mit Ausnahme 2007-2009)

2005 =

FRP4	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
neu	5.50%	5.25%	4.75%	4.50%	5.25%	5.00%	5.75%	5.75%	6.25%	5.25%
bisher	4.00%	4.50%	4.50%	4.50%	4.50%	4.50%	4.50%	4.50%	4.50%	4.50%
Diff.	+1.25%	+0.75%	+0.25%	-0.25%	+1.25%	+0.50%	+1.25%	+1.25%	+1.75%	+0.75%

Start-Jahr FRP4

Diese Statistik zeigt:

- Ein Unterschied zur bisherigen Formel seit 2005 ist mehrheitlich positiv (rot markiert); das würde eine deutliche und generelle Erhöhung der Obergrenze gegenüber dem bisherigen «Referenzzinssatz» bedeuten.
- Die neue Formel ist wesentlich empfindlicher; das bedeutet, dass die Obergrenze für den technischen Zinssatz stärker variiert als der bisherige «Referenzzinssatz».

Bisher galt die sehr sinnvolle Usanz, dass der technische Zins wenn möglich über längere Zeiträume konstant gehalten wird, was feste Vorsorgezusagen ermöglichte (stabilerer Umwandlungssatz). Die neue Formel stellt das in Frage, was unnötige Unruhe und Verunsicherung in die Vorsorge bringen kann. Das kann leicht korrigiert werden, indem die Berechnungsformel auf 36 Monatsendwerte (statt nur 12) erweitert wird.

Der technische Zinssatz hat – wiederum gemäss bewährter Usanz in der Schweiz – auf mittel- und langfristige Tendenzen zu reagieren und nicht auf kurzfristige Schwankungen.

Die Beschränkung der Basis für die Formel auf die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen entspricht einer ausgeprägten Einseitigkeit, was in einer so extremen Tiefzinsphase, wie wir sie derzeit haben, durchaus sinnvoll sein kann.

ABER: In Zeiten mit mehr oder weniger ausgeprägter Inflation kann der risikolose Zinssatz bald einmal in Grössenordnungen von über 2% ansteigen. Das war bis etwa 2009 über viele Jahrzehnte ein Normalzustand. Mit dem Zuschlag von 2.5% zusammen ergäbe das konsequent eine Obergrenze von deutlich mehr als 4.5%.

Ein technischer Zinssatz von 4.5% wäre für Schweizer Verhältnisse jedoch auch weiterhin als absoluter Maximalwert beizubehalten, die Formel ist somit nicht tauglich.

Die obigen Vergleichszahlen zeigen, dass die neue Formel zum Teil erheblich höhere Werte generiert als die alte Formel. Das ist ein Nachteil, weil damit tendenziell die Sicherheit der Leistungszusagen eingeschränkt wird. Die Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen lagen nämlich für die 80er und 90er Jahre durchwegs zwischen 2.8% und 7.0%, was nach der geplanten Formel sogar Obergrenzen für den vt Zins von 5.3% bis 9.5% generieren würde! Das wäre schlicht nicht haltbar.

Die Vergleichszahlen zeigen auch, dass sich die bisherige Formel in der FRP4 über viele Jahre sehr gut bewährt hat und kein Grund für ihre Abschaffung ersichtlich ist.

In den letzten Jahren haben sich jeweils mögliche Vorausberechnungen des «Referenzzinssatzes» als recht zuverlässig erwiesen, was für die Umsetzungen in der Praxis sehr wertvoll ist. Die neue Formel erlaubt keine Extrapolationen, weil die Entwicklung der Zinskurven grundsätzlich nicht prognostizierbar ist.

Bisher wurde der risikolose Zins mit einem Gewicht von 1/3 in der Formel berücksichtigt. Das war eine geniale Konstruktion, die nicht unnötigerweise aufgegeben werden darf. Es zeigt sich klar, dass der Zuschlag von 2.5% bei Abstützung auf den Zins allein viel zu hoch ist und damit kein Raum mehr für die erwünschte «Marge» besteht.

Bei kritischer Betrachtung ist die Differenzierung zwischen Perioden- und Generationentafeln eine unnötige Komplikation. Die Lebenserwartung und das Zinsniveau folgen eigenen Entwicklungstrends, die nicht miteinander kombiniert werden dürfen. Ausserdem sind die Periodentafeln für die Praxis Auslaufmodelle.

3. Folgerungen

- Der «risikolose Zinssatz» wird in der revidierten FRP4 ins Zentrum der Beurteilung gerückt, was in Tiefzinsphasen mit unbekannter Dauer sinnvoll erscheint und für eine solche Wirtschaftsphase ein klarer Vorteil wäre. Aber eben ausschliesslich für Tiefzinsperioden.
- In anderen Wirtschaftsphasen wäre die Auswirkung dieser Basis äusserst fragwürdig: Sobald auch nur leichte inflationäre Tendenzen auftreten, müsste die neue Formel mit Sicherheit wiederum einer gründlichen Revision unterzogen werden.

- C Mit dem Zuschlag von 2.5% liefert die neue Formel wegen des ausschliesslichen Bezugs auf den risikolosen Zinssatz einen grundsätzlich höheren Wert als die bisherige Formel. Der Zuschlag von 2.5% ist zu hoch, weil er den bisherigen «Margenabzug» von 0.5% nicht berücksichtigt. Er müsste deshalb bei einem Verbleib bei dieser Formel auf 2.0% reduziert werden.
- D Die Version 2019 hat den schwerwiegenden Nachteil, dass sie auf die Nennung eines absoluten Maximalwertes gänzlich verzichtet. Das muss unbedingt korrigiert werden.
- E Eine Weiterführung der FRP4 mit derselben Formel wie bisher wäre zu begrüssen, weil dies dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen würde.
- F Diverse Randbedingungen in der FRP4 sind gezielter und präziser zu formulieren.
- G Insbesondere müssten Pensionskassen, welche sich tendenziell zu Rentnerkassen entwickeln sowie bestehende «fast Rentnerkassen» bzw. «reine Rentnerkassen» als separate Risikokategorie in den Richtlinien behandelt werden.
- H Auf «Gummiparagraphen», welche die Obergrenze als durchlässig darstellen, ist gänzlich zu verzichten. Sie setzen unnötige Unsicherheiten in der Abgrenzung der Verantwortung: Für allfällige Überschreitungen durch die Organe der Vorsorgeeinrichtung haben diese die alleinige Verantwortung zu tragen und dürfen keine Unterstützung oder sogar Absicherung durch den Experten erwarten.
- I Die separate Behandlung von Periodentafeln in der Richtlinie ist ersatzlos zu streichen.

4. Koinzidenz mit Weisungen der OAK

Mitte November 2018 hat die OAK-BV den Entwurf für eine Weisung «Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz» veröffentlicht und einem «Anhörungs-Verfahren» unterstellt.

Die OAK-BV bezieht sich in einem Begleitschreiben auf konsultierende Sitzungen mit der SKPE, dem ASIP und dem Sicherheitsfonds. Die Änderung 2015 wurde offenbar von der OAK-BV «nicht anerkannt». Das lässt grundsätzliche Fragen aufkommen zur fachtechnischen und organisatorischen Kompetenz von SKPE und OAK-BV.

Inhaltlich stimmen die beiden im Entwurf vorliegenden Dokumente in wichtigen Teilen fast überein: Beide Fassungen entsprechen dem gleichen Grundanliegen. Hingegen gibt es in den Details markante und unnötige Unterschiede:

Beide Dokumente stellen ausschliesslich auf die **Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen** ab: Während der Entwurf FRP4 jährlich einen Durchschnitt von 12 Monats-Endwerten erfasst, rechnet der Weisungsentwurf mit der durchschnittlichen Rendite der letzten 3 Jahre, was einem jeweiligen Durchschnitt über ca. 780 Werten entspricht.

In der Auswirkung liegt die Obergrenze gemäss der Weisung OAK-BV sogar deutlich höher als gemäss der neu revidierten FRP4.

- Gleich fragwürdig in beiden Entwürfen sind «Gummibegriffe», welche das **Überschreiten der Obergrenze zulassen**. Das verträgt sich schlecht mit der redlichen Absicht, eine unmissverständliche, klare Obergrenze zu definieren.

Wichtiger: In beiden Entwürfen fehlen die in der alten FRP4 klar definierten, zulässigen Extremwerte, insbesondere der Maximalwert 4.5%. Das ist ein sehr gravierender Mangel, wie die numerischen Vergleichsdaten klar aufzeigen.

- **Beide Entwürfe** beziehen sich zur Hauptsache nur auf Beurteilungen von bestehenden Strukturen und Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung. Es fehlen konkrete Vorgaben, **auch die zu erwartenden Entwicklungen** der Vorsorgeeinrichtung in die Beurteilung einzubeziehen. **Das ist unzulänglich besonders im Hinblick auf entstehende Rentnerkassen (Problematik speziell bei Teilliquidationen).**

Demgegenüber müssten in Entstehung begriffene Rentnerkassen, «fast Rentnerkassen» und «reine Rentnerkassen» in einer **separaten Risikokategorie «Rentnerbestände»** speziell behandelt werden. Unter Experten ist unbestritten, dass die Rentenverpflichtungen solcher Kassen sehr viel vorsichtiger (also mit deutlichem Abschlag am technischen Zinssatz) zu berechnen sind als die Rentenverpflichtungen anderer Kassen mit durchschnittlichem oder tiefem Rentnerbestand.

Die Gründe für eine vorsichtigeren Bewertung von «Rentnerkassen» sind offensichtlich und bekannt. Entsprechende Bestimmungen gehören in eine Richtlinie oder Weisung, um damit dem Experten gegenüber den verantwortlichen Organen die nötige Durchsetzungskraft zu verleihen.

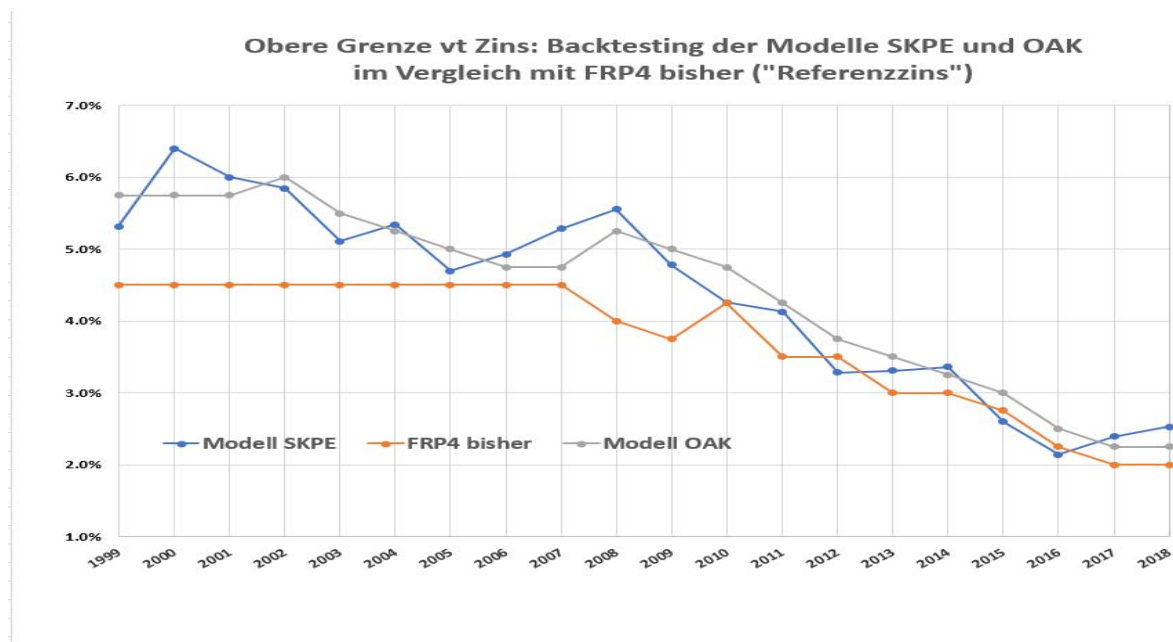
In der Weisung OAK fehlen entsprechende Hinweise ganz und in der Entwurfsfassung FRP4 sind die Formulierungen ungenügend.

- In beiden Entwürfen findet sich kein Hinweis über die **Rundung bei der Durchschnittsberechnung** des risikolosen Zinssatzes. Dabei kannte die bisherige FRP4 eine für die Praxis sehr taugliche Rundungsregel (Abrundung auf 0.25%). Diese wurde in meinen oben beschriebenen Modellberechnungen beibehalten.
- Ebenfalls in beiden Fassungen findet sich die Unterscheidung zwischen Perioden- und Generationentafeln. Da erstere in naher Zukunft dank der Aufklärung durch Experten in der Praxis verschwinden werden, sollte auf diese unnötige Differenzierung verzichtet werden.
- Die Fassung OAK-BV weist auf die Einhaltung des **Grundsatzes der Stetigkeit** hin. Das ist eigentlich korrekt, kann aber eine notwendig erscheinende Anpassung an veränderte Umfeld-Einflüsse auch unnötig verzögern oder sogar erschweren.
- Stossend an der Fassung OAK-BV sind die **extrem umfangreichen Erläuterungen**; sie enthalten teilweise sogar logische Fehler.

Wichtige Feststellungen gehören in die Weisung; Erläuterungen können nun mal nicht Weisungscharakter haben. Die Notwendigkeit für Ergänzungen beweist, dass die Weisung nicht genügend präzise formuliert ist. Das wäre zu korrigieren.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur revidierten FRP4 innerhalb der SKPE ist unbedingt das Verhältnis zum Weisungs-Entwurf der OAK noch genau zu überdenken. **Es darf nicht sein, dass die SKPE eine Fachrichtlinie erlässt, welche mit einer gleichzeitig bestehenden bzw. entstehenden Weisung der OAK-BV nicht wörtlich übereinstimmt.**

Überlegungen zur Vernehmlassung / Anhörung zum Thema der revidierten Richtlinie / neuen Weisung (technischer Zins von Vorsorgeeinrichtungen)



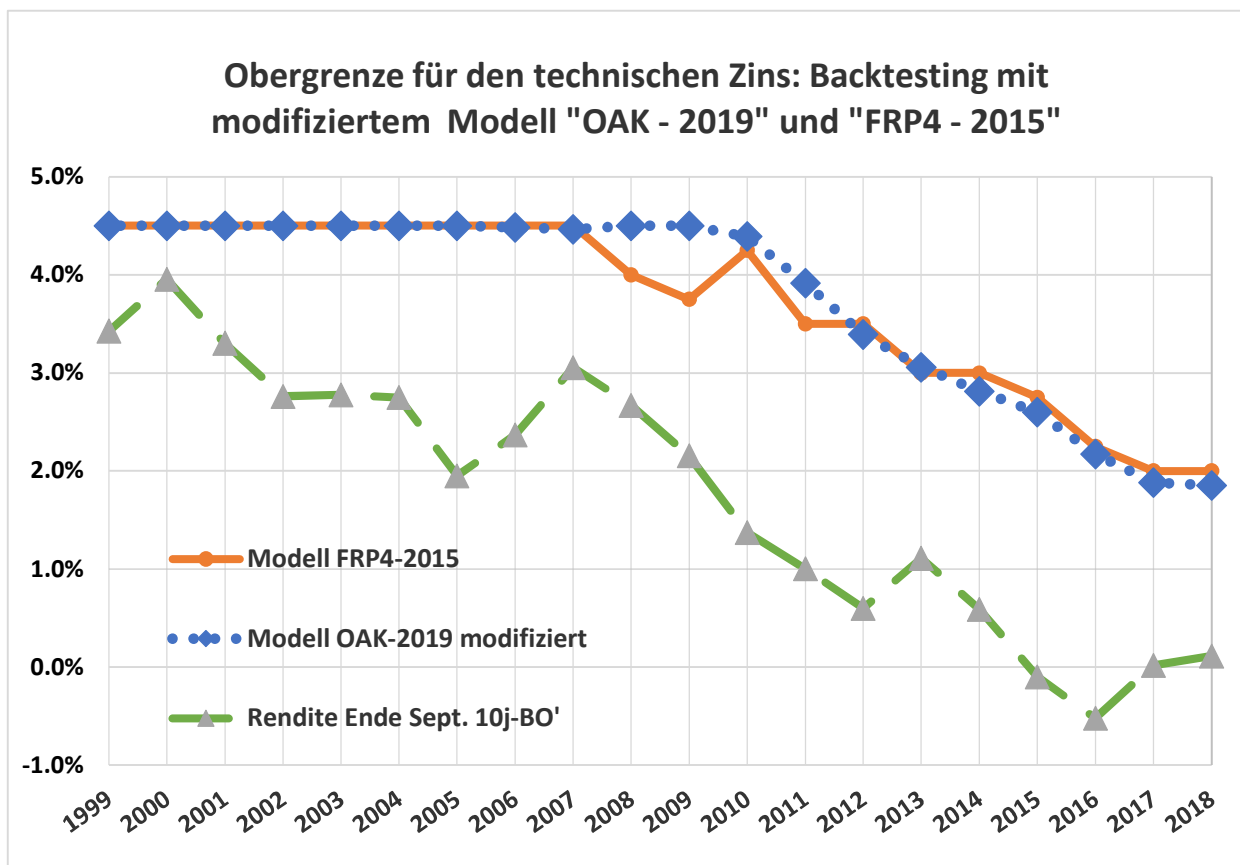
Da weder die SKPE noch die OAK BV mit den Entwürfen konkrete Daten zur Verfügung stellten, beruhen die Grafiken auf eigenen Berechnungen, ausgehend von der Statistik SNB für die Renditen 10-jähriger Bundesobligationen («risikoloser Zinssatz»).

Hinweis

Für die Periode September 2008 bis September 2009 weisen die auf dem risikolosen Zinssatz beruhenden Kurven (Modelle SKPE und OAK-[Generationentafel]) eine auffallende Diskrepanz zur roten Kurve auf (Basis = heutige FRP4).

Diese Erscheinung steht im Zusammenhang mit dem dramatischen Börseneinbruch von 2008 und der damit verbundenen generellen und globalen «Flucht in Liquidität». Für die Kapitalanlagen ergab sich daraus dramatische Wertebussen (in der Kurve FRP4 deutlich abgebildet), während die Renditen logischerweise anstiegen.

In diesem Zusammenhang liefert die Formel gemäss bisheriger FRP4 einen für die Wahl der Obergrenze für den technischen Zinssatz besser geeignete Grundlage, weil derartige Rendite-Sprünge, lediglich als Folge von akuten Bewertungsdifferenzen, nicht in eine Formel für die Obergrenze des technischen Zinssatzes einfließen sollten.



Das «Modell OAK-2019 modifiziert» enthält die folgenden technischen Elemente:

- Berechnung des mittleren risikolosen Zinssatzes aus den ca. 780 Einzelwerten der jeweils letzten 3 Jahre (wie Original-Modell)
- Absolutes Maximum für technischen Zins = 4.5% (statt ohne Begrenzung)
- Berücksichtigung eines "Margenabzugs" von 0.5% → Zuschlag 2.0% statt 2.5%
- Verzicht auf Separatbehandlung Periodentafeln

Diese Grafik zeigt sehr deutlich den Bedarf einer dynamischen Limitierung des technischen Zinssatzes in Phasen tiefer Zinsen: Sowohl ein modifiziertes Modell OAK als auch die bestehende Formel gemäss FRP4 erreichen dasselbe Ziel. Es müssen die grossen Trends erfasst werden, nicht kurzdauernde Schwankungen.

Dagegen sollte in Phasen mit einem höheren generellen Zinsniveau nicht auf eine generelle absolute Limitierung verzichtet werden aus folgendem Grund: Kassen, deren Rentenverpflichtungen bis etwa 2008 mit einem höheren Zins als 4.5% bilanziert worden wären, hätten in den Jahren ab 2008 ungleich grössere Probleme zu bewältigen gehabt, sich an sinkende Zinsen anzupassen als Kassen mit einem moderateren technischen Zins innerhalb der gut bekannten und bewährten Limite 4.5%. Das war schon schwierig genug.

Derartige Entwicklungen können sich auch in Zukunft wiederholen. Also ein klarer Vorteil der bisherigen FRP4 im Interesse der langfristigen Kassensicherheit.